

S a t z u n g

des Touristikvereins Verbandsgemeinde Wonnegau inkl. 1. Änderungssatzung vom 19.09.2017 mit Gültigkeit ab 01.07.2017

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Touristikverein Verbandsgemeinde Wonnegau“ mit der Kurzform „Touristikverein Wonnegau“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Osthofen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung trägt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Der Verein kann Mitglied von Institutionen werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verfolgen.

§ 2

Zweck und allgemeine Aufgaben

Zweck, Ziel und allgemeine Aufgabe des Vereins ist es, den Fremdenverkehr in der Verbandsgemeinde Wonnegau mit den 11 Ortsgemeinden Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim, Westhofen und der Stadt Osthofen zu fördern und zu vermehren. Er soll dies insbesondere erreichen durch

- a) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,
- b) die Koordinierung der örtlichen Leistungsträger (Innenmarketing),
- c) die Durchführung der örtlichen Fremdenverkehrswerbung, Absatz-, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) die Gästeinformation und -betreuung,
- e) die Mitwirkung in Infrastrukturangelegenheiten,
- f) die Aufklärung der Bevölkerung über die Erfordernisse und die Bedeutung des Fremdenverkehrs,
- g) die Unterstützung und Anregung von Ausstellungen, Messen und Märkten, volkstümlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die dem Vereinsziel förderlich sind, sowie von Maßnahmen der Ortsverschönerung.

§ 3

Einrichtung und Bezeichnung eines Büros

- (1) Der Verein kann gemeinsam mit der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau ein Büro unterhalten, das nach Möglichkeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder im Einverneh-

men mit dieser in dafür sonst geeigneten Räumen eingerichtet wird. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

(2) Das Büro führt die Bezeichnung

„TOURISTINFORMATION – Touristikverein Verbandsgemeinde Wonnegau“

und tritt nach außen mit der Bezeichnung
in Erscheinung.

„i“ – TOURISTINFORMATION

§ 4

Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Die Finanzmittel und eventuelle Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder sind die ehemalige Verbandsgemeinde Westhofen sowie die Ortsgemeinden Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenham, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim und Westhofen. Die Stadt Osthofen wird den Gründungsmitgliedern gleichgestellt.

(2) Weitere Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

(3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Begründete Ausnahmen kann der Vorstand im Einzelfall beschließen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei juristischen Personen durch Geschäftsaufgabe bzw. Auflösung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage.

(6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden wegen:

- a) Groben Verstoßes gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane,
- b) erheblicher Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses,
- c) vereinschädigendem Verhalten oder
- d) unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Ausschlusschreibens frei. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung; das berufungsführende Mitglied darf an der betreffenden Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 6 Sonstige Mitgliedschaft

(1) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt eine Ehrenordnung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

(2) Als „fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts durch Beschluss des Vorstands aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

(2) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Anträge zur Abstimmung stellen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres hat das Mitglied Stimmrecht und ist in den Vorstand wählbar.

(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

(4) Die mit einem Amt oder Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich in Ausübung derselben entstandene Auslagen. § 11 Abs. 7 wird hiervon nicht berührt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und sonstigen Entgelte zu entrichten sowie die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

(3) Die „fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beschluss über Satzungsänderungen
- b) Entgegennahme des Berichts über die allgemeine Vereinsentwicklung,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- d) Entgegennahme des Kassenberichts,
- e) Kenntnisnahme und Bestätigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl des Vorstandes,
- h) Wahl zweier Kassenprüfer und je eines Stellvertreters,
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Entgelte im Rahmen der Beitragsordnung,
- j) Entscheidung über den Beitritt oder Austritt aus Verbänden oder Organisationen,
- k) Erledigung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
- l) Namensänderung und Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens ein Mal einberufen (Jahreshauptversammlung). Die Einberufung und die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung entweder schriftlich oder über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden bekannt zu geben.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(6) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung einer bereits einberufenen Sitzung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Einberufung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung, um als Tagesordnungspunkt aufgenommen zu werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Wahlen erfolgen geheim. Sie können jedoch auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung durch Handzeichen oder Zurufe (Akklamation) vollzogen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beratungen und die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorsitzenden leitet ein aus der Mitte der Mitglieder der Versammlung gewählter Wahlleiter.

(10) Abs. 7 Satz 2 gilt nicht in den Fällen der §§ 15 bis 17 (Beitragsordnung, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins).

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzender,
- b) stellvertretender Vorsitzender,
- c) Kassenwart,
- d) Schriftführer,
- e) Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wonnegau oder dessen Vertreter oder Beauftragter,
- f) von den Ortsbürgermeistern der Mitgliedsgemeinden zu wählende 6 Vertreter der Ortsgemeinden oder bei Verhinderung, deren jeweiliger Stellvertreter
- g) 3 weitere Beisitzer.

(2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsbefugnis darf der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Fällen des Abs. 1 e) und f) erfolgt keine Wahl durch die Mitgliederversammlung. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Die Nachwahl erfolgt bis zum Ende der turnusgemäßen Wahlzeit des Vorstandes (Satz 1). Ein Vorstandsmitglied darf höchstens zwei nicht in den Interessen kollidierende Funktionen im Vorstand übernehmen und ausüben.

(4) Der Vorsitzende lädt schriftlich nach Bedarf zu den Sitzungen des Vorstands ein. Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen, spätestens jedoch 3 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Dies sind insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und der Finanzmittel,
- e) Einsetzung von Ausschüssen.

(7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Er hat an den Sitzungen des Vorstandes und aller Ausschüsse teilzunehmen. Zum Geschäftsführer kann im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde auch ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung bestellt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein nicht hauptamtlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung tätiger Geschäftsführer an Stelle des Auslagenersatzes nach § 7 Abs. 4 eine Aufwandsentschädigung erhält.

(8) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder angehören.

§ 12 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und je einen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist nur ein Mal möglich.

(2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der Kassengeschäfte. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 Beitragsordnung

(1) Die Mitgliedsbeiträge und Bestimmungen über sonstige Entgelte des Vereins werden durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(2) In der Beitragsordnung werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt. Entsprechendes gilt für etwaige sonstige Entgelte des Vereins.

(3) Die Gründungsmitglieder (§ 5 Abs. 1) zahlen keine Mitgliedsbeiträge, sondern Zuschüsse an den Verein, deren Höhe sie selbst beschließen.

§ 16 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

(3) Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung des § 1 Abs. 1 (Name des Vereins), § 5 Abs. 1 (Gründungsmitglieder), § 11 Abs. 1 e) und g) sowie § 11 Abs. 3 Satz 4 (geborene Vorstandsmitglieder), § 15 Abs. 3 (Beitragsfreiheit), § 16 Abs. 3 (Zustimmungsvorbehalt) und § 17 (Auflösung des Vereins) ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Gründungsmitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18
In-Kraft-Treten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

(1) Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist, frühestens jedoch mit der Eintragung im Vereinsregister.

67574 Osthofen, den 19.09.2017

Der Vorsitzende

1. Änderung wurde unterzeichnet

.....
Herwarth Mankel